

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

DER EVENTA AG · STAND 06/2014

INDEX

- I.I. VERTRAGSGEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH
- II. MIETZEIT
- III. VERSAND & GEFAHRENÜBERGANG
- IV. GEBRAUCH DER MIETSACHE
- V. HAFTUNG DES MIETERS
- VI. VERSICHERUNG
- VII. GEWÄHRLEISTUNG
- VIII. LIZENZEN
- IX. STORNIERUNG
- X. FRISTEN
- XI. RECHTE DRITTER
- XII. LIEFERUNGEN
- XIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
- XIV. RÜCKGABE DER MIETSACHE
- XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. VERTRAGSGEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der eventa.ag Aktiengesellschaft und ihren Vertragspartnern, welche die Anmietung und den Ankauf von Gegenständen und hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von der eventa.ag zum Gegenstand haben. Die Vermietung und der Verkauf erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen gelten. Abweichende Vorschriften verpflichten uns nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden.

II. MIETZEIT

Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen bzw. entsprechendem Faktor berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung vom Lager und endet bis zum, im Auftrag, vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung ins Lager. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.

III. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters, i. d. Regel per Post bzw. Postexpress, es sei denn, der Mieter schreibt eine bestimmte Versandart ausdrücklich vor. Die Kosten einer, auf Wunsch des Mieters, abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu Lasten des Mieters. Der Gefahrenübergang tritt ein bei Abholung oder sobald der Vermieter die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat.

IV. GEBRAUCH DER MIETSACHE

Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sind in sorgfältiger Art und Weise von geschultem Fachpersonal zu gebrauchen. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht erlaubt. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

V. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Den Schaden des zufälligen Untergangs sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gerätes zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat.

VI. VERSICHERUNG

Grundsätzlich sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben die Geräte und Mietgegenstände NICHT versichert. Der Vermieter kann die Mietsache zu Gunsten des Mieters gegen Beschädigung versichern, jedoch nicht gegen Schäden, die durch Nachlässigkeit oder falschen Gebrauch seitens des Mieters entstehen. Die Kosten der Geräteversicherung werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt pro Schadenfall und Gerät 5 %, mindestens EUR 250, jedoch maximal EUR 1000. Mutwillige Zerstörung sowie Fehlbedienung, Diebstahl und Unachtsamkeit sind nicht durch die Geräteversicherung abgesichert. Die näheren Bedingungen sind in der Versicherungspolice erläutert, die bei Bedarf bei uns eingesehen werden kann. Policen die in Umfang und Gewährleistung die vorgenannten Risiken abdecken können über den AN an den AG vermittelt werden. Diese werden immer zusätzlich benannt und berechnet. Die Police läuft wahlweise auf den AN oder den AG. Sollte der AG als Versicherungsnehmer eingetragen werden, so wird Ihm der AN die Police und Ihre Unterlagen vollumfänglich zur Verfügung stellen. Eine Bearbeitung von möglichen Schadenfällen obliegt dann jedoch alleinig dem AG.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und evtl. Schäden gering zu halten. Insbesondere ist er verpflichtet, etwaige Mängel der Mietgeräte dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dem Vermieter ist als dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Für eventuelle Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nicht. Bei Ausfall des Mietobjekts beschränkt sich der Schadenersatz auf den Mietpreis. Weitere darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

VIII. LIZENZEN

Beim Betreiben der Geräte mit zu verwendende Software darf nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedingungs-gemäßer Nutzung der Software von allen Schadenersatz-ansprüchen der Lizenzinhaber frei.

IX. STORNIERUNG

Tritt der Mieter, gleich aus welchem Grund, vom Mietvertrag zurück, kann der Vermieter ohne Nachweis eines Schadens als Stornierungskosten fordern (AW = Auftragswert):

- bis 30 Tage vor Mietbeginn 30% des AW
- bis 14 Tage vor Mietbeginn 50% des AW
- bis 8 Tage vor Mietbeginn 75% des AW
- bis 3 Tage vor Mietbeginn 100% des AW.

X. FRISTEN

Auf den Angeboten des Vermieters werden Fristen zur Bestätigung der Angebote gesetzt. Werden die Fristen überschritten, bzw. nicht eingehalten, so können vom Vermieter entsprechende Zuschläge berechnet werden.

XI. RECHTE DRITTER

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden oder in sonstiger Weise verlustig gehen. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

XII. LIEFERUNGEN

Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus dem vom Vermieter zu vertretenden Umständen unmöglich und ist eine Verschiebung des Beginns der Mietzeit für den Mieter nachweislich ohne Interesse, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten, wie z. B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc. berechtigen den Vermieter unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Mieters vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

XIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Mietpreis muss netto bar vom Mieter gezahlt werden. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions/Vorkasse nach Wahl vom Mieter zu verlangen. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums unserer Rechnungen von mehr als 5 Tagen berechnen wir vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Mieter kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

XIV. RÜCKGABE DER MIETSACHE

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Erfüllungsort ist der Standort des Vermieters. Als Gerichtsstand ist das nächstliegende Amts bzw. Landgericht des Vermieters vereinbart.

FIRMENDATEN

eventa Aktiengesellschaft

Flurweg 11
82402 Seeshaupt
Deutschland

Tel.: +49 8801 / 91 19-0
Fax: +49 8801 / 91 19-290

Handelsregister: HRB 131689
Umsatzsteuer-ID: DE813210925
Steuernummer: 119/120/20195

Vorstand: Florian Felsch

info@eventa.ag
www.eventa.ag